

nommen, auf den Berathungsgegenstand, worüber die Deputation ihre Sitzung längst geschlossen und schon seit Tagen in der Kammer vorträgt. Es ist also für den Referenten und die Deputation in der That keine Kleinigkeit, Eingaben dieser Art noch genau zu prüfen und zu erwägen. Was indeß möglich ist, soll geschehen; nur war aufmerksam darauf zu machen, daß es für alle Theile besser sei, das in Zeiten einzureichen, was man einreichen will.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Herr Kammerherr v. Miltiz ist unwohl und wird in der heutigen, vielleicht auch in der nächsten Sitzung nicht erscheinen.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen; wir können uns daher zur Tagesordnung wenden und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Gewerbegesetz. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller als Referenten, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 16.

Gewerbebetrieb von Ausländern.
(S. L.M. II. K. S. 175.)

Die Motiven zu §. 16 und gleichzeitig zu §. 17 f. L.M. II. K. S. 175 und 176.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 16

wird die Genehmigung der Ueberschrift und des ersten Satzes, dagegen aus Anlaß eines gleichen Beschlusses Seiten der jenseitigen Deputation die Streichung des zweiten Satzes beantragt, nicht etwa um deswillen, um sich gegen die Abschließung von Freizügigkeitsverträgen auszusprechen, sondern um den Ständen die Mitentschließung dabei zu wahren.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 16

sind die diesseitigen Deputationsvorschläge, den ersten Satz anzunehmen, den zweiten Satz aber abzulehnen, in der zweiten Kammer zum Beschluß erhoben und außerdem der vom Abgeordneten Dr. Braun eingebrachte Antrag einstimmig angenommen worden:

„die Staatsregierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Freizügigkeitsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken.“

Die unterzeichnete Deputation will zwar diesem Antrage nicht entgegentreten, da sich auch der königliche Commissar für den Fall, daß Absatz 2 des Entwurfs abgelehnt wird, für denselben verwendet hat;

Landtagsmittheilungen, Zweite Kammer, Seite 181, sie setzt aber als selbstverständlich voraus, daß der allgemeinen Freizügigkeit gemeinsame Bestimmungen über die Heimathsangehörigkeit vorausgehen oder wenigstens zugleich mit der gemeinsamen Freizügigkeitsgesetzgebung erscheinen müssen.

Unter dieser Voraussetzung empfiehlt sie

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse über diesen Punkt.

Bezüglich der in der Petition I, 9 beantragten Freizügigkeit für die Juden ist darauf hinzuweisen, daß nach den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den inländischen Juden die Freizügigkeit innerhalb des Landes bereits zusteht, daß aber hinsichtlich der ausländischen Juden die Gewerbeordnung nicht der Platz ist, wo die so wichtige Frage abgemacht und nur so nebenbei zur Erledigung gebracht werden kann.

Die Deputation schlägt deshalb vor: diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 16 das Wort zu ergreifen sein. Es scheint, als wenn Niemand von dem Worte Gebrauch machen wollte? — Herr Staatsminister v. Beust!

Staatsminister v. Beust: Ich nehme gern Gelegenheit, in Bezug auf den Nachbericht zu §. 16 die Erklärung abzugeben, daß die Regierung sehr gern einem solchen Antrag, wie er von Seiten beider Kammern in Aussicht steht, durch Anregung am Bunde Folge geben werde; ich will auch ferner nicht unerwähnt lassen, daß die Voraussetzung, welche die Deputation voranstellt bei dem Beitritte zum Beschlusse der jenseitigen Kammer, nämlich in der Richtung, daß vorausgesetzt werden soll, daß einer allgemeinen Freizügigkeit gemeinsame Bestimmungen über Heimathsangehörigkeit vorangehen oder wenigstens zugleich erscheinen müßten, daß diese Voraussetzung eine Bestätigung in der gegenwärtigen Sachlage findet. Es sei nämlich schon seit mehreren Jahren bei dem Bunde die Frage anhängig wegen einer gemeinsamen Regelung der Heimathsangehörigkeit infolge eines vorliegenden Antrags, der längere Zeit dadurch aufgehalten worden ist oder wenigstens seiner Erledigung nicht zugeführt werden konnte, weil von Seiten der österreichischen Regierung keine Geneigtheit bestand, sich den Grundsätzen anzuschließen, welche unter einer großen Anzahl deutscher Staaten im Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 und in den Nachtragsbestimmungen von 1854 und 1858 festgestellt wurden. In neuerer Zeit sei jedoch von Seiten Oesterreichs eine Erklärung abgegeben worden in dem Sinne, daß es geneigt sei, einem Bundesbeschlusse beizutreten, welchem die Bestimmungen des Gothaer Vertrags zu Grunde liegen würden und es sei somit Aussicht vorhanden, daß die Grundlagen, welche die Deputation in Aussicht nimmt, zu Stande kommen werden; der Regierung selbst aber müsse es nur erwünscht sein, wenn sie von Seiten der Kammern einen Impuls zur Anregung in dieser Sache empfängt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Wenn es nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten, sofern er es begehrt, das Wort.

(Es wird darauf verzichtet.)